

Aufnahmeantrag für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großbothen

Bitte Antrag zweifach einreichen. Ein Exemplar erhalten Sie mit der Bestätigung der komm. Kindertageseinrichtung zurück. Nähere Hinweise und Bedingungen siehe Anlage.

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Aufnahme des Kindes zum:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

in die komm. Kindertageseinrichtung

Hort Großbothen Kita Sermuth

Hort Sermuth Kita Großbothen

Betreuungszeit:

4,5 Std. 10,0 Std. Hort: 5,0 Std. regelmäßiger Betreuungsbeginn:

6,0 Std. 11,0 Std. 6,0 Std. regelmäßiges Betreuungsende:

9,0 Std.

Anschrift des Kindes (Straße, Haus -Nr., PLZ , Ort)

Mutter als Sorgeberechtigte

(Familienname, Vorname)

in Notfällen zu erreichen

Telefon (tagsüber)

Vater als Sorgeberechtigter

(Familienname, Vorname)

in Notfällen zu erreichen

Telefon (tagsüber)

Anschrift von Mutter oder Vater soweit von der Anschrift des Kindes abweichend

alleinerziehend

in Ehe- oder Lebensgemeinschaft

Mit diesem Aufnahmeantrag habe ich einen Betreuungsvertrag erhalten.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, die Bedingungen des Betreuungsvertrages einzuhalten.

Das Entgelt für das Mittagessen wird durch die Dienstleistungsfirma eingezogen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungs-
berechtigten

Der Platz für das o .g. Kind wird ab

unter den umseitig genannten Bedingungen vorgehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Leiterin

Betreuungsvertrag für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großbothen

Der nachfolgende Betreuungsvertrag regelt sowohl die Betreuung in den Kindertagesstätten (1. bis 6. Lebensjahr) als auch in den Horten (6. bis 10. Lebensjahr).

Die Festlegungen sind nur soweit zutreffend, wie sie für die jeweilige Einrichtung erforderlich sind.

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe zur Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem entsprechenden Ausführungsgesetz (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SäKitaG).

1 – Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen auf der gesetzlichen Grundlage.

Für jedes Kind ist am Aufnahmetag ein Gesundheitszeugnis eines Arztes vorzulegen, welches nicht älter als acht Tage ist. Hortkinder müssen – auch nach vorangegangenen Besuch eines Kindergartens oder der Tagesstätte – erneut angemeldet werden. Hortkinder benötigen kein Gesundheitszeugnis.

Als Regelbetreuungszeit (Gruppenbetreuung) kann in den Kindertagesstätten bis zu 9 Stunden (7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) und im Hort 5 bzw. 6 Stunden vereinbart werden. Darüber gehender Bedarf ist im Aufnahmeantrag anzumelden.

Außerhalb der Regelbetreuungszeit besteht kein Anspruch auf Gruppenbetreuung.

Im Aufnahmeantrag sind die Betreuungszeit und der Beginn sowie das Ende der regelmäßigen Betreuung anzugeben. Als spätester Betreuungsbeginn wird 8:30 Uhr festgelegt. In der Zeit von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr findet eine Mittagsruhe statt. In diesem Zeitraum können Kinder nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorangehender Absprache mit der zuständigen Erzieherin abgeholt werden. Soweit die o. g. Betreuungszeit häufig oder wesentlich überschritten und damit die nächste Betreuungsstufe erreicht wird, ist die Gemeinde nach Information der Sorgeberechtigten berechtigt, den Elternbeitrag für die höhere Betreuungszeitstufe zu berechnen. Die Betreuungszeit ist mit Betreuungsbeginn und Betreuungsende zu vereinbaren.

In den Kindertagesstätten sind folgende Betreuungsstufen möglich:

bis 4,5 Std.

bis 6,0 Std.

bis 9,0 Std.

Sollte darüber hinaus Betreuungsbedarf bestehen, ist dieser zusätzlich anzumelden und entsprechend zu bezahlen.

Kinderkrippe 1,00 € pro angefangene Stunde

Kindergarten 0,50 € pro angefangene Stunde

Hort – Zuschlag für Ganztagsbetreuung pro Ferientag 1,50 €

Der Betreuungsvertrag gilt jeweils nur für die Einrichtung für die die Aufnahme des Kindes beantragt wurde. Soll das Kind in eine andere Einrichtung der Gemeinde umgemeldet werden, so ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäß Pos. 10 für die neue Einrichtung erneut ein Aufnahmeantrag erforderlich.

2 – Öffnungszeiten

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind in der Regel wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Großbothen	6:00 - 17:00 Uhr
Kindertagesstätte Sermuth	6:00 - 17:00 Uhr
Hort Sermuth	6:00 - 7:45 Uhr und 11:30 – 17:00 Uhr
Hort Großbothen	6:30 - 7:30 Uhr und 11:30 – 16:30 Uhr

In den Ferien werden beide Horte von 7:30 – 16:00 Uhr geöffnet.

3 – Schließzeit

Kindertageseinrichtungen können aus zwingenden Gründen vom Träger während der Urlaubszeit in den Monaten Juli/August für angemessene Zeiträume geschlossen werden. Schließungen sind auch möglich bei so genannten Brückentagen oder für Umbau-, Ausbau- und Reinigungsarbeiten. Die Schließzeit darf einen Zeitraum von 2 Wochen nicht überschreiten. Bei dringendem Bedarf besteht die Möglichkeit, die Kinder in der jeweiligen Kindereinrichtung in einer Bedarfsgruppe zu betreuen. In begründeten Fällen kann in Abstimmung mit dem Elternrat eine Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde stattfinden. Ein dringender Bedarf liegt vor, wenn eine Betreuung weder durch die Erziehungsberechtigten (e), noch durch Dritte möglich ist. Kinder bis zum 6. Lebensjahr, deren Aufnahme für eine Kinderbetreuungseinrichtung bestätigt ist, haben vor Beginn der Betreuungszeit das Recht auf eine Eingewöhnungszeit. Der Umfang der Eingewöhnungszeit ist zwischen der Erziehungsberechtigten und der Leiterin der Einrichtung zu vereinbaren.

Die geplanten Schließzeiten sind zu Beginn des Schuljahres, spätestens Mitte Oktober bekannt zu geben. Der notwendige Betreuungsbedarf ist von den Sorgeberechtigten schriftlich bis spätestens 31. März des darauf folgenden Jahres bei der Leiterin der Kindereinrichtung zu melden.

4 – Regelmäßiger Besuch

Regelmäßiger Besuch und Einhaltung der angegebenen Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Im Interesse einer ungestörten Bildungsarbeit sind die Kinder bis 8:30 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Für die Einhaltung der Mittagsruhe von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr wird auf Pos. 1-Aufnahme, verwiesen.

Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Kindereinrichtung nicht besuchen, so ist es am ersten Tag bis 8:00 Uhr abzumelden. Erfolgt die Abmeldung nach 8:00 Uhr so ist für diesen Tag das Essengeld zu entrichten.

5 – Gastkinder

Bei Vorhandensein freier Betreuungsplätze sind die Leiterinnen der Einrichtungen in eigener Verantwortung berechtigt, Gastkinder aufzunehmen. Ein Gastkind kann nur an einzelnen Tagen und zusammenhängend nicht mehr als für einen Monat betreut werden.

6 – Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nur mit Zustimmung des behandelten Arztes besuchen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen. Nach einer ärztlich behandelten Erkrankung müssen die Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind wieder gesund ist.

7 – Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten, bzw. im Hort nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

Der Hort und die Kindertagesstätten sind bestrebt, familienähnliche Bedingungen zu schaffen. Das bedeutet, dass sich die Kinder zunehmend selbständig und frei im Gebäude und dem dazugehörigen Außengelände bewegen können, wenn sie mit dem betreffenden Erzieher entsprechende Absprachen getroffen haben.

Mit der Unterschriftsleistung zum Aufnahmeantrag verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung.

8 – Versicherungsschutz

Alle in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder sind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem Heimweg nach SGB VII § 2 Abs. 1, Nr. 8a, versichert. Erfolgt für Hortkinder eine Betreuung in unterrichtsfreier Zeit (Ferien oder andere schulfreie Tage) stehen diese unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

9 – Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt von der Aufnahme bis zum Schuljahresbeginn des nächsten Jahres. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt ist.

10 – Kündigung

Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende des darauf folgenden Monats schriftlich kündigen.

Mit dem Übergang in die Schule bzw. mit dem Ende der Grundschulzeit endet der Betreuungsvertrag zu dem von den Eltern angegebenen Zeitpunkt. Ansonsten ist eine Kündigung während der Ferienzeit ausgeschlossen.

1. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei

- Umzug der Personensorgeberechtigten
- Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.
- Arbeitslosigkeit

2. Kündigung durch die Gemeinde Großbothen als Träger der Einrichtung

Eine Kündigung durch die Gemeinde Großbothen ist möglich, wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen (bei einem Rückstand von mehr als zwei Monaten).

10 – Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind durch das SäKiTaG festgelegt. Die Beitragspflicht für 12 Monate besteht unabhängig von den Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung.

Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt bargeldlos.

Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des SäKiTaG durch den Gemeinderat festgelegt. Der jeweilige Beschluss zur Erhebung von Elternbeiträgen ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Bei Abwesenheit des Kindes über 4 Wochen (bei Kur, Krankheit mit ärztlicher Bescheinigung, nicht bei Urlaub) kann ein Antrag beim Träger der Kindertageseinrichtung auf Erlass des Elternbeitrages gestellt werden.